

43. Kann in der Befubelung eines öffentlichen Marmordenkmals mit Farbe ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen am Steine eine Beschädigung im Sinne von § 304 St.G.B.'s erblickt werden?

I. Straffenat. Ur. v. 8./29. Januar 1910 g. Sch. I 703/09.

I. Landgericht Ravensburg.

Der Revision der Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts stattgegeben.

Aus den Gründen:

... Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte ein Denkmal, bestehend aus einer weißen Marmorbüste auf einem Sandsteinunterbau und einem Marmorsockel, dadurch verunstaltet, daß er die Büste mit einem roten Farbstoffe von bestimmter Zusammensetzung übergoß und bemalte: insolgedessen überzog die Farbe einen erheblichen Teil der Büste. Sie konnte größtenteils wieder entfernt werden; doch blieben einige dunkle Flecke im Marmor zurück, die dadurch verursacht sind, daß entweder Farbstoff sich im Innern des Steines eingemischt hat oder von dem der Farbe beigemischtem Öle Reste zurückgeblieben sind. Hiernach nimmt die Strafkammer an sich das Vorliegen einer Sachbeschädigung an; sie erachtet aber den Tatbestand des § 304 St.G.B.'s deshalb nicht für erfüllt, weil der Angeklagte des Glaubens sein konnte, der an das Denkmal gebrachte Farbstoff werde sich ebenso leicht wieder abwaschen und entfernen lassen, wie von einem mit solcher Farbe bestrichenen Glase, so daß es dem Angeklagten an dem zum Tatbestand erforderlichen Bewußtsein der Beschädigung des Denkmals gefehlt habe. Nach Überzeugung der Strafkammer hat der Angeklagte bei Verübung der Tat eine Verletzung des Marmors weder gewollt, noch auch nur als mögliche Folge seines Handelns in Aussicht genommen. Indessen

bestand kein rechtliches Hindernis, selbst bei Zugrundelegung seines Verteidigungsvorbringens das Vorliegen einer Sachbeschädigung anzunehmen.

Die Strafkammer übersieht, daß unter Umständen auch das bloße Verunreinigen einer Sache eine Beschädigung darstellen kann (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 182). Das Gesetz erläutert den Begriff des Beschädigens einer Sache nicht; maßgebend ist daher vor allem der allgemeine Sprachgebrauch, und hiernach stellt sich als Beschädigen einer Sache jede nicht ganz unerhebliche körperliche Einwirkung dar, durch welche die stoffliche Zusammensetzung der Sache verändert oder sonst ihre Unversehrtheit derart aufgehoben wird, daß ihre Brauchbarkeit für die ihr gegebene Zweckbestimmung herabgemindert erscheint (Entsch. w. o. Bd. 13 S. 27, Bd. 32 S. 165 [190], Bd. 33 S. 177, Bd. 37 S. 411, Bd. 39 S. 223). Danach muß schon eine Einwirkung genügen, die zwar keine stoffliche Verringerung oder Verschlechterung des Gegenstandes, wohl aber eine belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinung und Form mit sich bringt (Urteil des erkennenden Senats vom 29. Januar 1904 D. 4296/03, abgedr. in Golttdammer's Archiv Bd. 51 S. 182). Eine solche Formveränderung träte aber bei dem Verschmieren einer in ihrer Naturfarbe gehaltenen Marmorbüste mit einer ihr fremden Farbe in so ausgebreitetem Maße, wie es vorliegendenfalls geschah, zweifellos auch dann ein, wenn, wie zu unterstellen, die Fläche des Marmors so glatt wie Glas wäre, so daß ein Eindringen der Farbe in den Stein für ausgeschlossen erachtet werden müßte und sofortiges Reinigen durch bloßes Abwaschen mit Wasser und Seife sich ohne besonderen Aufwand von Kosten und Mühe bemerkstelligen ließe. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes macht den Eintritt der Beschädigung nicht ungeschehen. Die Wahl des Marmors für eine derartige Büste bezweckt, gerade durch ihre natürliche weiße, glänzende und reine Farbe sowie die klare Bestimmtheit ihrer Linien auf den Beschauer zu wirken und damit die Schönheit des Kunstwerks zur vollen Geltung zu bringen. Diese Wirkung wird aber schon durch die bloße Befudelung mit Farbe und die dadurch hervorgerufene Verdeckung der eigentlichen Reize ihrer Oberfläche, wenn nicht zerstört, so doch wesentlich beeinträchtigt und beschädigt; die ausgebreitete Verunstaltung des Standbildes in Ton und Umriß, durch die überdies

seine Erkennbarkeit geschmälert wurde, kommt hier jedenfalls einer Beschädigung ihrer Masse vollkommen gleich.

Weiter ist zu beachten, daß dem Angeklagten eine Beschädigung nach § 304 St.G.B.'s zur Last gelegt ist, die auch dann vorliegt, wenn der Gegenstand in derjenigen Beziehung minder tauglich wird, vermöge deren er zu den durch § 304 geschützten gehört. Ein zur Verschönerung öffentlicher Plätze und Anlagen dienendes Standbild wird schon durch Entstellung seiner Schönheit mittels Einwirkung auf seine äußere Erscheinung regelmäßig seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen. Darauf, daß nach der Vorstellung des Angeklagten der frühere Bestand mit Leichtigkeit wieder hätte herbeigeführt werden können, kommt es für die Begriffsbestimmung der Sachbeschädigung nicht an (Entsch. w. o. Bd. 20 S. 353). Wie festgestellt, ging sein Vorfaß dahin, den Teilnehmern des am nächsten Tage stattfindenden Festes vor dem Denkmal den ungetrübten Genuß an seinem Anblicke zu entziehen, es also, wenn auch nur vorübergehend, seiner Gebrauchsbestimmung zu berauben.“ . . .